

E-AG

Sitz in Mals, Bahnhofstr. 37/B

Gesellschaftskapital Euro 432.000,00 zur Gänze eingezahlt.

Steuer- und Eintragungsnummer Handelsregister Bozen: 02541180218,

unterliegt der Leitung und Koordinierung der Gemeinde Mals

An die

Aktionärsversammlung der

E-AG

BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS AN DIE AKTIONÄRSVERSAMMLUNG

Vorbemerkung

Der Alleinverwalter unterbreitet Ihnen heute die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 bestehend aus Vermögenssituation, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanzanhang in verkürzter Form im Sinne des Art. 2435-bis Z.G.B. zur Überprüfung und Genehmigung. Die Bilanzposten werden i.S. einer größeren Klarheit in der normalen Form gemäß Art. 2424 und Art. 2425 ZGB dargestellt.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Bilanzverlust in Höhe von Euro 144.873.

A) Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers im Sinne von Art. 14, D. Lgs. 27. Januar 2010, Nr.39

Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses

Beurteilung

Ich habe die Prüfung des beigelegten Jahresabschlusses der Gesellschaft E-AG durchgeführt, der sich aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kassaflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020 und dem Anhang zusammensetzt.

Nach meiner Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie des Geschäftsergebnisses und des Cash-Flows für das Geschäftsjahr zum 31.12.2020 und entspricht den Vorschriften der italienischen Rechtsordnung, welche die Kriterien für seine Erstellung regeln.

Grundlagen für die Beurteilung

Meine Prüfung wurde in Anlehnung an die internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt. Meine Verantwortung im Sinne dieser Grundsätze ist im Abschnitt *Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses* des vorliegenden Berichts näher erläutert. Ich bin nach Maßgabe der

Normen und Grundsätze, welche in der italienischen Rechtsordnung hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit bei Abschlussprüfungen anzuwenden sind, von der Gesellschaft unabhängig.

Ich bin der Auffassung, dass die im Zuge meiner Prüfungshandlungen erlangten Belege eine hinreichende und angemessene Grundlage für mein Prüfungsurteil bilden.

Verantwortung des Alleinverwalters und des Überwachungsrats für den Jahresabschluss

Der Alleinverwalter trägt die Verantwortung für die wahrheitsgetreue und korrekte Erstellung des Jahresabschlusses im Einklang mit den Vorschriften der italienischen Rechtsordnung, welche die Kriterien für seine Erstellung regeln, sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch für jenen Teil des internen Kontrollwesens, der nach ihrem Dafürhalten erforderlich ist, um die Erstellung eines Jahresabschlusses zu gewährleisten, welcher keine signifikanten falschen Darstellungen infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen enthält.

Der Alleinverwalter trägt die Verantwortung für die Bewertung, ob die Gesellschaft in der Lage ist, ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, für die korrekte Ausweisung der Voraussetzung des *Going Concern* im Jahresabschluss und für eine angemessene Darstellung dieser Sachverhalte. Der Alleinverwalter geht in der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus, sofern er nicht der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Gesellschaft oder die Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen, oder dass keine realistischen Alternativen dazu vorliegen.

Der Abschlussprüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfung des Verfahrens verantwortlich, mit dem der Jahresabschluss erstellt wird.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Mein Ziel ist es, eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine signifikanten falschen Darstellungen infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen enthält, und einen Prüfungsbericht vorzulegen, welcher mein Prüfurteil enthält. Als „hinreichende Sicherheit“ ist ein hoher Grad an Gewissheit zu verstehen, der aber dennoch nicht gewährleistet, dass eine Prüfung durchgeführt wurde, eventuelle signifikante falsche Darstellungen in jedem Fall erkennen kann. Falsche Darstellungen können aus betrügerischer Absicht oder aus unbeabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen resultieren und sind dann als signifikant zu betrachten, wenn begründet davon ausgegangen werden kann, dass sie gesondert oder in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen zu beeinflussen, welche von Dritten auf der Grundlage des Jahresabschlusses getroffen werden.

Im Rahmen der Prüfung habe ich eine fachmännische Beurteilung durchgeführt und über die gesamte Dauer der Prüfung hindurch eine professionelle Skepsis beibehalten. Des Weiteren:

- habe ich die Risiken für signifikante falsche Darstellungen im Jahresabschluss infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen erkannt und bewertet; ich habe Prüfungsverfahren definiert und durchgeführt, um diesen Risiken Rechnung zu tragen; ich verfüge über hinreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für meine Beurteilung. Das Risiko, eine signifikante falsche Darstellung nicht zu erkennen, welche das Ergebnis von betrügerischen Handlungen ist, liegt höher als bei signifikanten falschen Darstellungen, die auf unbeabsichtigte Handlungen oder Vorkommnisse zurückzuführen sind, nachdem betrügerische Handlungen auch mit Fälschungen, geheimem Einverständnis Dritter, vorsätzlichen Unterlassungen, irreführenden Darstellungen oder einem Missbrauch des internen Kontrollsystems einhergehen können;
- ich habe ein Verständnis des internen Kontrollsystems entwickelt, das für die Zwecke der Rechnungsprüfung relevant ist, um dadurch den betrieblichen Umständen angepasste Prüfungshandlungen festzulegen, und nicht um eine Beurteilung der Effektivität des internen Kontrollwesens der Gesellschaft abzugeben;
- ich habe eine Bewertung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie der vom Alleinverwalter durchgeführten Schätzungen einschließlich der entsprechenden Angaben vorgenommen;
- ich bin zu einer Beurteilung der Angemessenheit der Verwendung des Fortführungsprinzips durch den Alleinverwalter gelangt; auf der Grundlage der erhobenen Prüfungsnachweise kann ich auch ein Urteil darüber abgeben, ob eine signifikante Ungewissheit im Hinblick auf Ereignisse oder Umstände besteht, welche begründete Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit auslösen können. Sollte eine solche Ungewissheit vorliegen, bin ich dazu verpflichtet, in meinem Prüfbericht auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss zu verweisen, oder aber, falls die betreffende Darstellung unzureichend sein sollte, diesen Umstand im meinem Prüfungsurteil darzulegen. Meine Beurteilung stützt sich auf die Prüfungsnachweise, die ich bis zum Datum dieses Prüfberichts erlangt habe; dennoch können spätere Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gesellschaft nicht mehr als *Going Concern* agiert;

Ich verweise auf die Ausführungen des Alleinverwalters im Zusammenhang mit dem Notstand aufgrund der Corona Pandemie ("Covid-19"). Mein Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

- ich habe die Form, die Struktur und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich des Anhangs bewertet und geprüft, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftsfälle und der zugrundeliegenden Ereignisse vermittelt; Weiters habe ich folgende zusätzliche Bemerkung zur Kenntnis zu bringen: die Überarbeitung und Anpassung des Dienstleistungsvertrages zur Führung der Holzvergasungsanlage; Anpassung der Wärmepreisstrategie mit Erhöhung des Wärmepreises; Anfrage für Beiträge und finanzielle Ausstattung für die Führung der

Sportanlagen durch die Körperschaft, welche die Leitung und Koordinierung ausübt, zwecks Abdeckung sämtlicher Kosten.

- ich habe den Verantwortlichen für die *Governance* der Gesellschaft unter anderem auch den Umfang und den Zeitrahmen sowie die relevanten Ergebnisse meiner Prüfung mitgeteilt, einschließlich etwaiger signifikanter Mängel im internen Kontrollwesen sowie in der Verwaltung und Durchführung von Geschäftsvorfällen, sofern diese im Rahmen meiner Prüfungshandlungen zutage getreten sind.

Vermerk zum Lagebericht

Der Alleinverwalter hat im Sinne Abs. 7 des Art. 2435-bis des Z.G.B. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die notwendigen Informationen laut Nr. 3 und 4 des Abs. 3 des Art. 2428 Z.G.B. im Bilanzanhang darzustellen.

Genehmigung des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage meiner Prüfungshandlungen und vorbehaltlich der erfolgten Feststellungen empfiehlt der Rechnungsprüfer der Aktionärsversammlung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu genehmigen, wie er vom Alleinverwalter erstellt wurde.

Der Rechnungsprüfer stimmt dem Vorschlag des Alleinverwalters im Anhang zum Jahresabschluss für die Abdeckung des Bilanzverlustes durch Verwendung der freiwilligen Reserve zu.

Mals, 14.04.2021

Der Rechnungsprüfer

Dr. Michael Stricker

